

BVGer B-1612/2025 vom 18. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1612_2025

FR: TAF B-1612/2025 du 18 février 2026

IT: TAF B-1612/2025 del 18 febbraio 2026

Regeste

Höhere Fachprüfung

Erwägungen

E. 1

Die vorliegenden Beschwerden richten sich einerseits gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 6. Februar 2025 und andererseits gegen den Beschluss des Ausschusses vom 7. Februar 2025, mit dem dieser die bei ihm eingereichte Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Entscheid vom 28. August 2024 abwies.

E. 1.1

Die Vorinstanz ist mit "Verfügung" vom 6. Februar 2025 auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 27. September 2024 nicht eingetreten. Bei diesem Nichteintretensentscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021). Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der dagegen erhobenen Beschwerde zuständig (Art. 31 f. sowie Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes [VGG, SR 173.32] i.V.m. Art. 5 und 44 VwVG). Als Adressat ist die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Nichteintretensentscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der Ziffern 1 und 3 dieses Entscheids (Rechtsbegehren 1) und die Nichtigerklärung eventualiter Aufhebung des Entscheids vom 28. August 2024 betreffend Nichtbestehen des Branchenabschlusses als Ganzes beziehungsweise Ausschlusses von den Leistungsnachweisen (Rechtsbegehren 2 und 3). Der Streitgegenstand kann in oberer Instanz grundsätzlich nur noch eingeschränkt, aber nicht mehr ausgeweitet werden. Mit einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid kann daher im Prinzip nur das Nichteintreten beanstandet und nicht eine materielle Beurteilung verlangt werden (BGE 150 I 183 E. 3.3. m.w.H.; 144 II 184 E. 1.1; 135 II 38 E. 1.2). Lediglich wenn eine Vorinstanz einen Nichteintretensentscheid mit materiellen Argumenten begründet, ist davon auszugehen, es handle sich um einen materiellen Entscheid, so dass der Streitgegenstand sich entsprechend erweitert (vgl. Urteil des BGer 2C_762/2010 vom 2. Februar 2011 E. 2). Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz zwar ihren Nichteintretensentscheid mit Argumenten begründet, die materieller Art sind (vgl. E. 2.5 hienach), aber keine materielle Beurteilung der bei ihr eingereichten Beschwerde vorgenommen. Soweit die Beschwerdeführerin über den Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Nichteintretensentscheids und dem (impliziten) Antrag auf Rückweisung zur materiellen Beurteilung ihrer Beschwerde auch direkt eine Nichtigerklärung, eventualiter Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheids vom 28. August 2024 beantragt, ist auf ihre Beschwerde daher nicht einzutreten. Zwar ist die Nichtigkeit

jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten und sie kann auch im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden (BGE 136 II 415 E. 1.2; 132 II 342 E. 2.1). Feststellungsbegehren sind indessen subsidiär und nur zulässig, wenn das Rechtsschutzinteresse der beschwerdeführenden Person nicht ebenso gut mit einem Leistungs- oder Gestaltungsbegehren gewahrt werden kann (vgl. BGE 148 I 160 E. 1.6). Dies gilt auch für Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit eines Entscheids (vgl. Urteile des BGer 1C_375/2025 vom 12. November 2025 E. 1.2; 1C_561/2021 vom 15. August 2023 E. 2.4.1). Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde gegen den Entscheid des Ausschusses fristgerecht eingereicht, weshalb auf ihr Begehren auf Nichtigklärung dieses Entscheids auch aus diesem Grund nicht einzutreten ist. Die Beschwerde wurde innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht (Art. 50 Abs. 1 VwVG), die Anforderungen an Form und Inhalt der Rechtschrift sind erfüllt, der Kostenvorschuss wurde rechtzeitig geleistet (Art. 52 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 VwVG), der Rechtsvertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesen (Art. 11 Abs. 2 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Art. 44 ff. VwVG) liegen ebenfalls vor. Auf die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 6. Februar 2025 ist daher im dargelegten Umfang einzutreten.

E. 1.2

Mit ihrer als "Sprungbeschwerde" bezeichneten Beschwerde gegen den Beschluss des Ausschusses vom 7. Februar 2025 beantragt die Beschwerdeführerin die Nichtigklärung dieses Entscheids, eventualiter dessen vollumfängliche Aufhebung (Rechtsbegehren 1), und ebenfalls die Nichtigklärung, eventualiter Aufhebung, des Entscheids vom 28. August 2024 (Rechtsbegehren 2 und 3). Zur Begründung der Zulässigkeit dieser Sprungbeschwerde macht sie geltend, die ursprünglich angefochtene Verfügung betreffend Ausschluss sei bei der Vorinstanz mit Beschwerde angefochten worden. Die Vorinstanz sei jedoch auf diese Beschwerde nicht eingetreten, weil sie sich für nicht zuständig erachtet habe. So stehe bereits fest, dass sie auch auf die Beschwerde gegen den Beschluss des Ausschusses vom 7. Februar 2025 nicht eintreten werde, weshalb eine Sprungbeschwerde zulässig sei. Die Vorinstanz führt hierzu aus, sie sehe zwar die Voraussetzungen für eine Sprungbeschwerde grundsätzlich als erfüllt an, dem Entscheid des Ausschusses vom 7. Februar 2025 komme jedoch aus den gleichen Gründen wie dem Schreiben vom 28. August 2024 keine Verfügungsqualität zu, weshalb es an einer Sachurteilsvoraussetzung fehle und auf die Beschwerde nicht einzutreten sei. Die Erstinstanz und die Beschwerdegegnerin machen diesbezüglich geltend, die vorliegende Streitsache betreffe ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, womit grundsätzlich keine Verfügung nach Art. 5 VwVG vorliege. Eine Sprungbeschwerde sei aber ohnehin nicht angezeigt, da die Voraussetzungen nach Art. 47 Abs. 2 VwVG nicht erfüllt seien. Die Vorinstanz habe der Erstinstanz keine Weisungen erteilt, was damit zusammenhänge, dass es sich vorliegend um eine privatrechtliche Angelegenheit handle, in die sich die Vorinstanz nicht einmische.

E. 1.2.1

Die Beschwerdeführerin geht davon aus, dass die eigentlich zuständige Rechtsmittelinstanz für eine Beschwerde gegen einen Entscheid des Ausschusses die Vorinstanz sei. Diese Frage wird im Kontext der Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz zu behandeln sein (vgl. E. 2 ff. hienach).

E. 1.2.2

Eine sogenannte Sprungbeschwerde ist zulässig, wenn eine nicht endgültig entscheidende Beschwerdeinstanz im konkreten Fall eine Weisung erteilt hat, dass oder wie eine Vorinstanz verfügen soll. In diesem Fall ist die Verfügung unmittelbar an die nächsthöhere Beschwerdeinstanz weiterzuziehen, worauf in der Rechtsmittelbelehrung aufmerksam zu machen ist (Art. 47 Abs. 2 VwVG). Eine Sprungbeschwerde soll das rechtliche Gehör verwirklichen und Verfahrensleerläufe verhindern, da eine Beschwerdeinstanz, die ihrer Vorinstanz konkrete Weisungen erteilt hat, dass oder wie diese in einem bestimmten Fall entscheiden solle, im Rahmen einer Beschwerde kaum die nach ihren Anordnungen getroffene Verfügung aufheben oder abändern wird (vgl. ausführlich zur Zulässigkeit einer Sprungbeschwerde im öffentlich-rechtlichen Umfeld: BGE 150 II 346 m.w.H.; vgl. auch Oliver Zibung, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 47 N. 16 m.w.H.). Es soll primär dort eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden, wo Verfahrensleerläufe absehbar sind. Von drohenden Verfahrensleerläufen kann indes nur dann die Rede sein, wenn sich eine Behörde bereits abschliessend mit einem Fall auseinandergesetzt hat und dabei auch auf die gegebenenfalls abweichende Rechtsauffassung der Parteien eingegangen ist, sodass sich weitere Ausführungen erübrigen (vgl. Urteil des BGer 2C_659/2012 vom 21. November 2012 E. 3.3.2). Von einer Weisung gemäss Art. 47 Abs. 2 VwVG ist zum Beispiel auszugehen, wenn die Beschwerdeinstanz massgeblich an der Entscheidungsfindung der Vorinstanz mitgewirkt hat, während eine allgemeine Auskunft oder die blosser Meinungsübereinstimmung zwischen verfügender Behörde und Rechtsmittelbehörde keine Weisung darstellt (vgl. Urteil des BGer 9C_822/2019 vom 25. März 2020 E. 4.3; BVGE 2009/30 E. 1.2.2; vgl. auch Regina Kiener, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG-Kommentar, 2. Aufl. 2018, Art. 47 N. 16; Zibung, a.a.O., Art. 47 N. 17). Nach der Rechtsprechung und Literatur genügt auch, wenn zwar keine konkrete Weisung vorliegt, aber aufgrund der gesamten Umstände bereits feststeht, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden wird (vgl. BGE 102 Ib 231 E. 1c; BVGE 2009/30 E. 1.2.2; Kiener, a.a.O., Art. 47 N. 16; Zibung, a.a.O., Art. 47 N. 17 m.w.H.; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1272). Ob die Voraussetzungen für eine Sprungbeschwerde gegeben sind, beurteilt die nächsthöhere Beschwerdeinstanz (vgl. Zibung, a.a.O., Art. 47 N. 18).

E. 1.2.3

Die Beschwerdeführerin zeigt zwar keine Anhaltspunkte auf, dass die Vorinstanz der Erstinstanz Weisungen für ihren Entscheid erteilt hätte, noch behauptet sie, die Vorinstanz habe in der Begründung ihres Nichteintretensentscheides den erstinstanzlichen Entscheid materiell bestätigt. Eine derartige materielle Beurteilung ist auch für das Bundesverwaltungsgericht nicht ersichtlich. Die Vorinstanz hat lediglich argumentiert, aus welchen Gründen sie zum Schluss komme, dass es sich beim angefochtenen Entscheid des Ausschusses vom 28. August 2024 nicht um eine Verfügung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes handle. Es ist daher noch völlig offen, wie die Vorinstanz materiell über die Beschwerde gegen diesen Entscheid entscheiden würde, wenn sie sich aufgrund einer Rückweisung durch das Bundesverwaltungsgericht erstmals materiell damit auseinandersetzen würde. Richtig ist hingegen, dass die Erwartung naheliegt, dass die Vorinstanz aus den gleichen Überlegungen, aufgrund derer sie auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 27. September 2024 nicht eingetreten ist, auch auf eine Beschwerde gegen den Beschluss des Ausschusses vom 7. Februar 2025 nicht eingetreten wäre, zumal sie in ihrer Vernehmlassung vom 20. Mai 2025 zur Sprungbeschwerde

ausführt, sie sehe die Voraussetzungen für eine solche als grundsätzlich erfüllt an, da dem Beschluss des Ausschusses vom 7. Februar 2025 aus den gleichen Gründen wie dem Schreiben vom 28. August 2024 keine Verfügungsqualität zukomme. Ob mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass die strengen Voraussetzungen an die Zulässigkeit einer Sprungbeschwerde (vgl. Art. 47 Abs. 2 VwVG) erfüllt sind, erscheint etwas fraglich. Letztlich kann diese Frage aber offenbleiben: Würden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Sprungbeschwerde bejaht, so könnte dies nur in Bezug auf die Zuständigkeitsfrage gelten, da die Vorinstanz sich - wie dargelegt - in der Begründung ihres Nichteintretensentscheidens nicht materiell zum Entscheid des Ausschusses vom 28. August 2024 geäußert hat und auch andere Eintretensfragen für jede Beschwerde spezifisch zu beantworten sind. Das Gericht könnte daher auch nur insoweit auf die Sprungbeschwerde eintreten, sie gegebenenfalls in diesem Ausmass gutheissen und zur Behandlung an die Vorinstanz überweisen. Würden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Sprungbeschwerde dagegen verneint, so würde das Gericht darauf nicht eintreten und die Sprungbeschwerde an die für die Behandlung zuständige Behörde überweisen (vgl. Art. 8 Abs. 1 VwVG). In beiden Fällen hätte das Gericht somit zu prüfen, ob die Vorinstanz die zuständige Rechtsmittelinstanz für den Entscheid über die Sprungbeschwerde ist, und, da diese Frage zu bejahen sein wird (vgl. E. 3 hienach), die Sprungbeschwerde zur Behandlung an die Vorinstanz überweisen. Da das Ergebnis in beiden Fällen das Gleiche ist, kann die Frage letztlich offengelassen werden, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen von Art. 47 Abs. 2 VwVG für die Zulässigkeit einer Sprungbeschwerde gegeben sind.

E. 1.2.4

Auf die Sprungbeschwerde ist daher, wenn überhaupt, im gleichen beschränkten Ausmass einzutreten wie auf die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 6. Februar 2025.

E. 2.1

Die Vorinstanz begründete ihren Nichteintretensentscheid damit, dass die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer (erlassen von der damaligen Trägerschaft am 23. März 2009, genehmigt am 23. März 2009 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT [heute SBFI]; nachfolgend: alte Prüfungsordnung [PO] oder Prüfungsordnung 2009) den Branchenabschluss gar nicht erwähne. Die neue Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferin / Wirtschaftsprüfer (erlassen am 31. Mai 2022 durch die Trägerschaft - Höhere Fachprüfung dipl. Wirtschaftsprüferin / dipl. Wirtschaftsprüfer, genehmigt am 15. Juni 2022 durch das SBFI; nachfolgend: neue Prüfungsordnung [PO] oder Prüfungsordnung 2022) erwähne den Branchenabschluss zwar als Zulassungsbedingung, doch trete diese Prüfungsordnung erst ab dem 1. Januar 2026 in Kraft. Daher stütze sich der Entscheid des Ausschusses vom 28. August 2024 nicht auf (geltendes) Bundesverwaltungsrecht und stelle demnach keine Verfügung dar.

E. 2.2

Die Erstinstanz und die Beschwerdegegnerin stellen sich auf den Standpunkt, für die vorliegend im Streit stehende Frage des Ausschlusses vom Branchenabschluss sei keine der beiden Prüfungsordnungen massgebend, da der Branchenabschluss ein privatrechtlich organisierter Bildungsabschluss sei, der nicht mit der höheren Fachprüfung gleichzusetzen sei. Mit der Bestätigung der Anmeldung zur Zertifikatsstufe "Grundlagen der

Wirtschaftsprüfung" sei zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen worden, der die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Studienreglement einbeziehe. Beim Ausschuss, der den Entscheid vom 28. August 2024 erlassen habe, handle es sich um ein Gremium der Beschwerdegegnerin. Die Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer habe im vorliegend relevanten Zusammenhang weder einen Entscheid gefällt, noch sei sie als Vertragspartei aufgetreten. Der Branchenabschluss sei ein privatrechtlich angebotenes und vertraglich geregeltes Bildungsangebot der Beschwerdegegnerin und als solches weder staatlich reglementiert noch beaufsichtigt. Als Trägerorganisation der höheren Fachprüfung amte unter der alten Prüfungsordnung der Verein "EXPERTsuisse, Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand". Unter der neuen Prüfungsordnung bilde nun der Verein "Trägerschaft der Höheren Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer" mit Sitz in Zürich die zuständige Organisation der Arbeitswelt für die höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer. Die Beschwerdegegnerin sei weder unter der alten noch unter der neuen Prüfungsordnung Teil der Trägerorganisation. Der Ausschuss der Beschwerdegegnerin sei daher keine Behörde, die mit einer öffentlichen Aufgabe betraut sei. In den Jahren 2023 bis 2025 sei zwischen dem geltenden und dem neuen System für die Ausbildung zum eidgenössisch diplomierten Wirtschaftsprüfer zu unterscheiden: Einerseits laufe das bestehende Ausbildungsprogramm, das auf der Prüfungsordnung 2009 basiere und für Personen mit Ausbildungsstart bis im Jahr 2022 gelte. In diesem werde zur Diplomprüfung zugelassen, wer - neben anderen Voraussetzungen - die Modulprüfungen "Accounting & Finance", "Audit" und "Tax & Legal" als Ganzes bestanden habe. Es handle sich dabei um ein modulares System mit verschiedenen Modulabschlüssen und einer modulübergreifenden Abschlussprüfung. Sowohl die Modulabschlüsse als auch die Abschlussprüfung unterstünden der vom SBFI genehmigten Prüfungsordnung und seien damit staatlich reglementiert. Andererseits laufe bereits die Vorbereitung für das neue Ausbildungssystem, das dereinst nach den Vorgaben der neuen Prüfungsordnung ablaufen werde. Dabei handle es sich nicht mehr um ein modulares System. Die von der neuen Prüfungsordnung reglementierte höhere Fachprüfung bestehe einzig aus einer Prüfung, die in zwei Prüfungsteile unterteilt sei. Der Branchenabschluss als Zulassungsvoraussetzung nach neuem Ausbildungssystem sei daher nicht mit den Modulprüfungen nach altem System gleichzusetzen. Mit dem Wechsel der Prüfungsordnungen finde ein Wechsel vom modularen zum klassischen System statt, wo einzig die Abschlussprüfung staatlich reglementiert sei und der staatlichen Aufsicht unterstehe. Der Branchenabschluss bilde eines von mehreren Kriterien für die Zulassung zur höheren Fachprüfung nach neuem System. Die Befugnis der öffentlich-rechtlichen Rechtspflegeorgane hinsichtlich der verschiedenen formalen Zulassungskriterien werde sich nach neuer Prüfungsordnung darin erschöpfen, auf Grundlage der entsprechenden Bescheinigungen zu prüfen, ob die verschiedenen Voraussetzungen erfüllt seien, wenn ein Nichtzulassungsentscheid der Prüfungskommission angefochten werde. Sie seien aber nicht dafür zuständig zu prüfen, weshalb ein Kandidat den Branchenabschluss nicht bestanden habe, genauso wie sie nicht zuständig seien, ob die Nichterteilung eines Hochschulabschlusses einer privaten Hochschule rechtmässig erfolgt sei. Nur weil das erfolgreiche Bestehen des Branchenabschlusses eine Zulassungsvoraussetzung für die staatlich reglementierte höhere Fachprüfung sei, sei dieser nicht selbst staatlich reglementiert. Die Trägerorganisation erhalte denn auch keine Subventionen für die Durchführung des Branchenabschlusses, für die Durchführung von eidgenössischen

Prüfungen aber schon. Nur schon deshalb sei der Branchenabschluss nicht Teil der eidgenössischen höheren Fachprüfung. Zudem reiche auch eine gleichwertige Qualifikation, die gegebenenfalls von anderen Fachverbänden angeboten werden könne.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin macht dagegen geltend, beim in Frage stehenden Lehrgang handle es sich um einen vorbereitenden Kurs betreffend die höheren Fachprüfungen zum Wirtschaftsprüfer. Er sei indessen nicht lediglich ein fakultativer Lehrgang, denn mit ihm könnten Modulprüfungen abgelegt beziehungsweise der Branchenabschluss erworben werden, was sowohl unter Geltung der alten als auch unter der neuen Prüfungsordnung Zulassungsvoraussetzung zur eidgenössischen Prüfung sei. Deshalb gelte der gesamte Lehrgang inklusive allfälliger Zwischenprüfungen, Leistungsnachweisen oder Module als staatlich (mit-)reglementiert. Der Branchenabschluss sei Zulassungsvoraussetzung zur eidgenössischen Prüfung. Bei der höheren Fachprüfung zum diplomierten Wirtschaftsprüfer handle es sich um ein modulares System mit Abschlussprüfung. Das Wirtschaftsprüferstudium gliedere sich in zwei Stufen und erstrecke sich im Normalfall über vier Jahre, wobei die erste Stufe als Branchenabschluss bezeichnet werde. Nach Abschluss aller zwölf Kernmodule mittels den entsprechenden E-Leistungsnachweisen komme ein summativer Leistungsnachweis dazu. Mit Bezug auf das Bestehen der Modulprüfungen/Leistungsnachweise beziehungsweise des Branchenabschlusses als Ganzes halte sowohl die alte als auch die neue Prüfungsordnung ausdrücklich fest, dass diese als Zulassungsvoraussetzung zur eidgenössischen höheren Fachprüfung gälten. Der Besuch des Wirtschaftsprüferstudiums an sich sei ebensowenig freiwillig, denn erst wer sich zum Modul anmelde, werde zum E-Leistungsnachweise angemeldet. Dies bedeute, dass der E-Leistungsnachweis ohne Modulbesuch und damit ohne Studium nicht abgelegt und der Branchenabschluss nicht erlangt werden könne. So zeige auch das Protokoll des Ausschusses vom 20. August 2024 beziehungsweise die nachträgliche Begründung der Verfügung, dass sich der Ausschluss sowohl auf die Prüfung als auch auf die Ausbildung beziehe. Prüfung und Ausbildung seien daher untrennbar miteinander verknüpft, weshalb sich auch der Studienbesuch als zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung erweise. Zwar sei unter der neuen Prüfungsordnung auch denkbar, dass statt des Branchenabschlusses eine "gleichwertige Qualifikation" vorgewiesen werden könne. Was hierunter zu verstehen sei, erläutere die EXPERTsuisse in den Ausschreibungsunterlagen. Demnach sei der Branchenabschluss für alle verbindlich, nur Personen mit ausländischem Wirtschaftsprüferdiplom seien davon befreit. Auch habe die EXPERTsuisse bestätigt, dass es in der Schweiz keine gleichwertige Qualifikation gebe. Der Ausschluss vom Branchenabschluss führe damit zwangsläufig zu einer Nichtzulassung zur eidgenössischen höheren Fachprüfung und sei damit als Nichtzulassung zur nächsten Diplomprüfung zu betrachten. Erschwerend komme vorliegend dazu, dass die Nichtzulassung gemäss Entscheid des Ausschusses für die Dauer von drei Jahren gelte. Demnach liege eine anfechtbare Endverfügung im Sinne von Art. 44 VwVG vor, auch wenn die angefochtene Verfügung nicht explizit von einer Nichtzulassung zur eidgenössischen höheren Fachprüfung spreche.

E. 2.4

Das SBFI ist Rechtsmittelbehörde für Verfügungen von Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung (Art. 61 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10]). Als Verfügungen gelten

Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten, die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten oder die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten oder Nichteintreten auf solche Begehren zum Gegenstand haben (Art. 5 Abs. 1 VwVG). Als Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten unter anderem auch Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben des Bundes verfügen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. e VwVG).

E. 2.5

Die Vorinstanz argumentiert, der Branchenabschluss, der Gegenstand des in Frage stehenden Entscheids des Ausschusses vom 28. August 2024 sei, werde erst in der neuen Prüfungsordnung 2022 erwähnt, welche erst ab dem 1. Januar 2026 in Kraft trete, weshalb der Entscheid des Ausschusses sich nicht auf (geltendes) Bundesverwaltungsrecht stütze. Diese Überlegung beschlägt die materielle Thematik, ob der Entscheid des Ausschusses rechtskonform ist oder nicht. Zur Frage nach der Verfügungsqualität dieses Entscheides trägt sie nichts bei. Entscheidend dafür ist vielmehr, ob der Ausschuss den Entscheid in Erfüllung einer ihm übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgabe des Bundes und damit gestützt auf öffentliches Recht des Bundes getroffen hat.

E. 2.6

In Bezug auf diese Frage behaupten die Erstinstanz und die Beschwerdegegnerin, wie dargelegt, beim Ausschuss, der den Entscheid vom 28. August 2024 erlassen habe, handle es sich um ein Gremium der Beschwerdegegnerin, während die Beschwerdeführerin den "Ausschuss Branchenabschluss Wirtschaftsprüfung, c/o Trägerorganisation Wirtschaftsprüfer" als "Beschwerdegegner" (recte: Erstinstanz) bezeichnet.

E. 2.6.1

Die höhere Berufsbildung kann einerseits durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung und andererseits durch eine eidgenössisch anerkannte Bildung an einer höheren Fachschule erworben werden (Art. 27 BBG). Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBFI (vgl. Art. 28 Abs. 2 BBG). Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung (Art. 28 Abs. 3 BBG). Wer die eidgenössische höhere Fachprüfung bestanden hat, erhält ein Diplom. Das Diplom wird vom SBFI ausgestellt (vgl. Art. 43 BBG). Das für die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Diploms (vgl. Art. 36 Abs. 1 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 [BBV, SR 412.101]).

E. 2.6.2

Aus den Akten der Parallelverfahren ergibt sich, dass sich die dortigen Beschwerdeführer bei der "Trägerschaft Fachprüfung Wirtschaftsprüfung" beziehungsweise auf deren Formular zum Branchenabschluss 2024, "Zertifiziert in Grundlagen der Wirtschaftsprüfung", angemeldet haben. Es liegen keine Hinweise vor und es wird auch nicht behauptet, dass sich der Sachverhalt in dieser Hinsicht bei der Beschwerdeführerin

anders darstellen würde. In den jeweiligen Anmeldeformularen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für diese Prüfung das "Reglement zum Branchenabschluss der Trägerschaft Höhere Fachprüfung dipl. Wirtschaftsprüferinnen / dipl. Wirtschaftsprüfer" anwendbar sei. Das Reglement zum Branchenabschluss "Zertifiziert in Grundlagen der Wirtschaftsprüfung" wurde am 9. April 2024 von der Trägerschaft Höhere Fachprüfung dipl. Wirtschaftsprüferin / dipl. Wirtschaftsprüfer erlassen (nachfolgend: Reglement zum Branchenabschluss oder Reglement). Darin ist vorgesehen, dass der Branchenabschluss als Zwischenabschluss auf dem Weg zur eidgenössischen Prüfung "dipl. Wirtschaftsprüferin / dipl. Wirtschaftsprüfer" zu verstehen ist (vgl. Art. 1.12 Reglement) und die Trägerschaft die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der E-Leistungsnachweise und des summativen Leistungsnachweises an den "Ausschuss-Branchenabschluss-Wirtschaftsprüfung" delegiert (Art. 2.12 Reglement). Der Ausschuss wird mit Personen aus Mitgliedunternehmen, welche in der Prüfungskommission oder dem Lenkungsausschuss vertreten sind, gebildet. Die Unternehmungen sind bei der Nomination von Personen frei. Im Weiteren sind Personen von EXPERTsuisse im Ausschuss vertreten (Art. 2.14 Reglement). Die Wegleitung zur Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer vom 29. September 2022 (nachfolgend: Wegleitung; vgl. unten E. 2.12) sieht vor, dass die Prüfungskommission für den summativen Leistungsnachweis und für die Bewertung des Branchenabschlusses als Ganzes zuständig ist, während EXPERT-suisse für die E-Leistungsnachweise und für die Zertifizierung, das heisst für die Ausstellung des Zertifikats, zuständig ist (Art. 2.23 Wegleitung).

E. 2.6.3

Entgegen den Behauptungen der Erstinstanz und der Beschwerdegegnerin ist somit davon auszugehen, dass der Ausschuss Branchenabschluss Wirtschaftsprüfung, der den vorliegend in Frage stehenden erstinstanzlichen Entscheid vom 28. August 2024 erlassen hat, nicht ein Ausschuss der Beschwerdegegnerin ist, sondern als Ausschuss der Prüfungskommission für die höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer einzustufen und der Trägerorganisation für diese höhere Fachprüfung zuzurechnen ist.

E. 2.7

Soweit die zuständigen Organe einer Trägerorganisationen für eine eidgenössische höhere Fachprüfung über eine derartige Frage entscheiden, ist der betreffende Entscheid daher als Verfügung in Erfüllung einer der Trägerschaft übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgabe des Bundes im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. e VwVG und der betreffende Entscheid in der Folge als Verfügung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 VwVG einzustufen. Massgebend für die Antwort auf die vorliegend umstrittene Frage, ob der Entscheid des Ausschusses vom 28. August 2024 Verfügungsqualität aufweist und ob die Vorinstanz als Rechtsmittelbehörde daher auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen diesen Entscheid hätte eintreten sollen oder nicht, ist somit die Frage, ob es sich dabei um einen Entscheid im Sinn von Art. 36 Abs. 1 BBV handelt.

E. 2.8

In sachverhaltlicher Hinsicht ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin die E-Leistungsnachweise und den summativen Leistungsnachweis für den Branchenabschluss im Hinblick auf die Zulassung zur eidgenössischen Diplomprüfung unter der neuen Prüfungsordnung 2022 abgelegt hat.

E. 2.9

Der Branchenabschluss selbst ist kein Diplom im Sinn von Art. 36 Abs. 1 BBV. Zu berücksichtigen ist indessen, dass auch andere Entscheide als Verfügungen im Sinn dieser Bestimmung zu qualifizieren sind, wenn sie als Teil- oder Zwischenentscheide eines Entscheides über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren oder über die Erteilung des Diploms einzustufen sind, da der Rechtsweg für Zwischenentscheide demjenigen der Hauptsache folgt (BGE 147 III 451 E. 1.3; 137 III 380 E. 1.1). So hat das Bundesverwaltungsgericht etwa die Verweigerung eines Dispenses von bestimmten Prüfungsteilen als anfechtbare Teil- oder Zwischenverfügung eingestuft und daher die einschlägige Reglementsbestimmung, welche den Entscheid der Prüfungskommission als endgültig bezeichnete, als mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar beurteilt (BVGE 2009/20).

E. 2.10

Gestützt auf die Delegation in Art. 28 Abs. 2 BBG hat die (damalige) Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für diplomierte Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer vom 23. März 2009 erlassen, welche am 23. März 2009 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT (heute SBFI) genehmigt worden ist. Die Prüfungsordnung 2009 sieht in Ziff. 2.21 vor, dass die Prüfungskommission unter anderem die Wegleitung zur Prüfungsordnung erlässt und periodisch aktualisiert (Bst. a), über die Zulassung zu den Prüfungen sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss entscheidet (Bst. g) sowie Anträge und Beschwerden behandelt (Bst. i). Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer über eine entsprechende Ausbildung und Berufspraxis verfügt, die Modulprüfungen als Ganzes bestanden hat und über einen einwandfreien Leumund verfügt (vgl. Ziff. 3.31 PO 2009). Der Prüfungsstoff, die Prüfungsmodalitäten, die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und die Voraussetzungen zum Bestehen der Modulprüfungen als Ganzes werden in der Wegleitung näher umschrieben (Ziff. 3.32 PO 2009). Am 31. Mai 2022 erliess die Trägerschaft - Höhere Fachprüfung dipl. Wirtschaftsprüferin / dipl. Wirtschaftsprüfer eine neue Prüfungsordnung. Das Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung wurde auf den 1. Januar 2026 festgelegt. Wie bereits die alte Prüfungsordnung, hält auch die Prüfungsordnung 2022 fest, dass es Aufgabe der Prüfungskommission ist, über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss zu entscheiden (Ziff. 2.21 Bst. f und auch Ziff. 4.33 PO 2022). Sie kann das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen sowie das Prüfungssekretariat und weitere organisatorische und administrative Aufgaben an EXPERTsuisse oder Dritte übertragen (Ziff. 2.22 PO 2022). Die Prüfungsordnung 2022 sieht in Ziff. 3.31 vor, dass zur Diplomprüfung zugelassen wird, wer bei Anmeldeschluss kumulativ über einen Hochschulabschluss, einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige in- und ausländische Qualifikation verfügt (Bst. a), den Branchenabschluss aufgrund der von der Trägerschaft definierten Anforderungen oder eine gleichwertige Qualifikation (Bst. b) sowie mindestens vier Jahre Fachpraxis mit mindestens 4'600 produktiven Arbeitsstunden vorweisen kann (Bst. c) und über keinen Eintrag im Zentralstrafregister verfügt, welcher Zweifel an der Integrität der Kandidierenden weckt (Bst. d). Gestützt auf Art. 1.32 Bst. b der Prüfungsordnung 2022 erliess die Trägerschaft die dazu gehörende Wegleitung vom 29. September 2022 sowie das Reglement zum Branchenabschluss vom 9. April 2024.

E. 2.11

In intertemporalrechtlicher Hinsicht halten die Schlussbestimmungen der Prüfungsordnung 2022 fest, dass die Prüfungsordnung 2009 per 31. Dezember 2025 aufgehoben wird (Ziff. 9.1 PO 2022), dass Repetierende nach der alten Prüfungsordnung bis 31. Dezember 2028 Gelegenheit zu einer ersten beziehungsweise zweiten Wiederholung erhalten (Ziff. 9.2 PO 2022) und dass die neue Prüfungsordnung per 1. Januar 2026 in Kraft tritt (Ziff. 9.3 PO 2022). Die Wegleitung trat am 29. September 2022 in Kraft. Sie sieht vor, dass die Modulprüfungen nach der alten Prüfungsordnung letztmalig im Jahr 2025 durchgeführt werden und dass qualifizierte Masterabsolventinnen und -absolventen, die im Jahr 2023 mit dem Studium beginnen, die Modulprüfungen und die Diplomprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 23. März 2009 absolvieren können (Art. 9.1 f. Wegleitung). Das Reglement zum Branchenabschluss trat am 9. April 2024 in Kraft. Es enthält als Übergangsbestimmungen verschiedene Regeln, wie Kandidaten, die im Rahmen der Prüfungsordnung 2009 die Modulprüfungen absolviert und bestanden haben, deren Äquivalenz anerkannt und den Titel des Branchenabschlusses erhalten können (vgl. Art. 8 Reglement). Obwohl die neue Prüfungsordnung an sich erst per 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, war sie aufgrund dieser intertemporalrechtlichen Bestimmungen bereits im August 2024 die anwendbare Prüfungsordnung für die Beurteilung der Zulassung eines Kandidaten, der erstmals zu einer eidgenössischen Prüfung antreten will, welche frühestens im Jahr 2026 stattfinden wird. Ebenso waren die Wegleitung und das Reglement zum Branchenabschluss bereits anwendbar auf den vorliegend in Frage stehenden Fall einer Kandidatin, die im Hinblick auf die Zulassung zu einer frühestens im Jahr 2026 stattfindenden höheren Fachprüfung im August 2024 den summativen Leistungsausweis für den Branchenabschluss ablegte. Nicht relevant für das vorliegende Verfahren sind dagegen die Änderungen der Wegleitung, welche die Trägerorganisation am 27. März 2025 und damit erst nach Erlass des in Frage stehenden Entscheids des Ausschusses vom 28. August 2024 vorgenommen hat. Ungeklärt kann auch bleiben, ob die Trägerorganisation das Reglement zum Branchenabschluss während laufendem Verfahren aufgehoben hat oder ob lediglich die Beschwerdegegnerin am 31. März 2025 ihr neues "Studienreglement zu den Leistungsnachweisen des Branchenabschlusses 'Zertifiziert in Grundlagen Wirtschaftsprüfung'" erlassen hat.

E. 2.12

Das vorliegend anwendbare Reglement zum Branchenabschluss sieht vor, dass der Ausschuss abschliessend über die Nichtzulassung und den Ausschluss hinsichtlich der Leistungsausweise entscheide (Art. 4.32 Reglement) sowie, dass er abschliessend über Beschwerden gegen Entscheide über das Nichtbestehen des Branchenabschlusses als Ganzes entscheide (Art. 7.32 Reglement). Es ist indessen nicht ersichtlich, inwiefern die Trägerorganisation kompetent sein könnte, die Frage, ob gegen Entscheide ihres Ausschusses ein Rechtsmittel offensteht oder nicht, zu regeln. Diese Frage wird vielmehr, wie dargelegt, durch Art. 36 Abs. 1 BBV i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Bst. b BBG bestimmt. Sofern - was in der Folge zu prüfen ist - der Entscheid des Ausschusses vom 28. August 2024 Verfügungsqualität im Sinn von Art. 36 Abs. 1 BBV aufweisen sollte, stünden die Rechtsmittelbestimmungen des Reglements (Art. 4.32 beziehungsweise Art. 7.32 Reglement) im Widerspruch zum dargelegten höherrangigen Recht und wären daher ohne Relevanz (vgl. BVGE 2009/20 E. 4).

E. 2.13

Nach der Konzeption des revidierten Berufsbildungsgesetzes werden bei den eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen nur der Inhalt und die Durchführung der Prüfung reglementiert, nicht auch der Ausbildungsgang (Botschaft vom 6. September 2000 zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung [Berufsbildungsgesetz, BBG], BBl 2000 5686, 5723). Das revidierte Berufsbildungsgesetz wollte dabei das System der Abschlussprüfungen flexibilisieren und neben den herkömmlichen Prüfungen auch andere Arten des Erwerbs und des Nachweises einer Qualifikation in einem Abschlusszeugnis ermöglichen; unter verschiedenen Bildungswegen, die zu einem anerkannten Abschluss führen, werden ausdrücklich modulare Wege genannt (BBl 2000 5686, 5689 und 5736 f.). Neu war dabei die Möglichkeit von Teilprüfungen oder "anderen Qualifikationsverfahren" und so die Anerkennung von modularen oder anderen Vorleistungen für eine Gesamtprüfung, die von den Bildungsgängen abzuheben war (BBl 2000 5686, 5757 f., Art. 33 BBG). Die Anforderungen an das Qualifikationsverfahren sollten die Vergleichbarkeit mit traditionellen Prüfungen sichern (BBl 2000 5686, 5758; Art. 34 BBG).

E. 2.14

Bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen wird zwischen den Modellen "klassisches System" und "modulares System mit Abschlussprüfung" unterschieden. Das "klassische System" besteht nur aus einer Prüfung, welche die wichtigsten Handlungskompetenzen gemäss dem Qualifikationsprofil anhand einer repräsentativen Stichprobe überprüft. Das "modulare System mit Abschlussprüfung" dagegen besteht aus Modulabschlüssen, welche Bedingung für die Zulassung zur Prüfung sind, sowie aus einer modulübergreifenden Abschlussprüfung (vgl. SBFI, Glossar eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen, Juni 2020, abrufbar unter <https://www.sbf.admin.ch/dam/de/sd-web/MaYKlzwrraFr/SBFI_Glossar_BP_HFP_D.pdf>, zuletzt besucht am 2.2.2026).

E. 2.15

Die Erstinstanz und die Beschwerdegegnerin machen geltend, im vorliegenden Fall sei für die höhere Fachprüfung ein Systemwechsel vorgenommen worden. Dieser beruhe auf der von der Vorinstanz genehmigten neuen Prüfungsordnung. Damit werde das bisherige modulare System nach der alten Prüfungsordnung durch das klassische System abgelöst. Der Systemwechsel ergebe sich unmittelbar aus dem Wortlaut von Ziffer 2.31 der neuen Prüfungsordnung, wonach "die Prüfung unter Aufsicht des Bundes steht". Der Singular verdeutliche keine Änderung im Aufbau der Diplomprüfung, sondern belege die verengte Reichweite der staatlichen Aufsicht, die sich nur noch auf die Diplomprüfung selbst beziehe. Die zuvor in der alten Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen seien weggefallen. Die Genehmigung der neuen Prüfungsordnung durch die Vorinstanz bestätige diese neue Struktur des Qualifikationsverfahrens, in welchem nur noch die eidgenössische Diplomprüfung staatlich geregelt und beaufsichtigt sei. Der Branchenabschluss sei - wie verschiedene andere Kriterien - Voraussetzung für die Zulassung zur eidgenössischen Diplomprüfung. Im Unterschied zu den altrechtlichen Modulprüfungen stehe dieser jedoch nicht unter Bundesaufsicht, sondern werde im Rahmen eines privatrechtlich organisierten Bildungsangebots erlangt. Damit sei die fachliche Qualifikationssicherung beibehalten, jedoch aus dem staatlichen Prüfungswesen in den privatrechtlichen Bereich verlagert worden. Das Festlegen eines privatrechtlich geregelten Branchenabschlusses als Zulassungsvoraussetzung für die eidgenössische Prüfung sei zudem nicht neu und

einzigartig. Vergleichbare Anforderungen bestünden seit Langem bei anderen eidgenössischen Prüfungen. So müssten auch HR-Fachleute einen privatrechtlich geregelten Bildungsabschluss (Zertifikatsprüfung HR-Assistent) nachweisen, um zur eidgenössischen Berufsprüfung zugelassen zu werden. Prüfungsentscheide im Rahmen der Zertifikatsprüfung könnten - wie beim Branchenabschluss - mangels staatlicher Aufsichtszuständigkeit nicht auf dem öffentlich-rechtlichen Rechtsmittelweg angefochten werden.

E. 2.16

In der modularen Berufsbildung können Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Ausbildung und Qualifikationsverfahren auftreten. Während im traditionellen (bzw. klassischen) Modell der Schlussprüfung die Ausbildung vorgängig und im Regelfall in organisatorisch von der Prüfungsträgerschaft getrennten Institutionen erfolgt, wird diese Trennung aufgeweicht, wenn erst erfolgreich abgelegte Module die Zulassung zu einer übergreifenden Schlussprüfung erlauben. Entweder werden die Module der vorgängigen - vom Qualifikationsverfahren getrennt zu betrachtenden - Ausbildung zugerechnet, oder sie werden als Teilabschlüsse im Rahmen des gesamten Qualifikationsverfahrens betrachtet (Michael Buchser, Berufsbildungsabschlüsse in der Schweiz, 2009, S. 92 ff.). Die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung unterscheidet diesbezüglich zwischen Zulassungsvoraussetzungen, deren Erfüllen von aussenstehenden Behörden bestätigt werden, wie beispielsweise einem eidgenössischen Diplom als Treuhandexperte oder einem Hochschulabschluss, und Modulprüfungen, deren Zustandekommen sowohl in organisatorischer als auch in fachlicher Hinsicht durch die Trägerorganisation der höheren Fachprüfung überwacht werden, und verlangt in der Folge bezüglich der letzteren die Möglichkeit einer inhaltlichen Überprüfung durch die Vorinstanz als Beschwerdeinstanz (vgl. Urteil des BVGer B-3490/2007 vom 15. Januar 2008 E. 2).

E. 2.17

Für die Zuordnung zu einem "modularen System mit Abschlussprüfung" massgebend ist nicht die Verwendung des Begriffs "Modul" oder "Modulprüfung", da mit diesem Ausdruck teilweise auch lediglich Prüfungsfächer oder -teile bezeichnet werden, welche zeitlich gestaffelt geprüft werden. Entscheidend für eine Qualifikation als "modulares System mit Abschlussprüfung" ist vielmehr, dass die Modulabschlüsse Bedingung für die Zulassung zur betreffenden Berufs- oder höheren Fachprüfung sind und die Inhalte der Module und die Anforderungen der Modulprüfungen von der Trägerorganisation der betreffenden Berufs- oder höheren Fachprüfung festgelegt wurden, typischerweise in der Wegleitung zum Prüfungsreglement (vgl. auch SBFI, Erläuterungen zum Leittext von Berufs- und höheren Fachprüfungen vom Juni 2015, Stand Oktober 2025 und SBFI, Merkblatt: Wegleitung zur Prüfungsordnung eidgenössischer Prüfungen vom September 2019, Stand Januar 2026, S. 2 f.; beide abrufbar unter: <<https://www.sbf.admin.ch/de/erarbeitung-und-revision-einer-pruefungsordnung>>; zuletzt besucht am 2.2.2026).

E. 2.18

Die Berufsbildungsverordnung bezeichnet Entscheide des für die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständigen Organs über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Diploms ausdrücklich als Verfügungen (vgl. Art. 36 Abs. 1 BBV). Andere Entscheide können indessen, wie dargelegt, ebenfalls als Verfügungen qualifiziert werden,

wenn sie als Teil- oder Zwischenentscheide eines derartigen Entscheides über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren oder über die Erteilung des Diploms einzustufen sind, da der Rechtsweg für Zwischenentscheide demjenigen der Hauptsache folgt (vgl. E. 2.9). Im Kontext eines "modularen Systems mit Abschlussprüfung" stellen die einzelnen Modulabschlüsse, welche Bedingung für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind und deren Inhalte und Anforderungen von der Trägerorganisation der betreffenden Berufs- oder höheren Fachprüfung festgelegt wurden, Zwischenentscheide im Hinblick auf die Zulassung zur Abschlussprüfung dar. Davon jedenfalls geht das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung aus (vgl. Urteile des BVGer B-1989/2019 vom 19. August 2019; B-6252/2018 vom 25. Januar 2019; B-1268/2018 vom 26. Juli 2018; B-5003/2015 vom 11. Februar 2016; B-607/2009 vom 17. September 2009; B-3490/2007). Zwar wurde in diesen Urteilen nicht ausdrücklich thematisiert, dass das Gericht diese Modulprüfungen als Zwischenverfügungen, und nicht als Endverfügungen, einstuft. Doch ergibt sich aus dem jeweiligen Sachverhalt dieser Urteile eindeutig, dass es sich bei den in Frage stehenden erstinstanzlichen Entscheiden um das Ergebnis von Modulprüfungen handelte, welche in einem "modularen System mit Abschlussprüfung" absolviert worden waren und deren erfolgreicher Abschluss Bedingung für die Zulassung zur Abschlussprüfung waren. Das Bundesverwaltungsgericht ging in all jenen Urteilen - wenn auch teilweise lediglich implizit - davon aus, dass das Ergebnis dieser Modulprüfungen bei der Vorinstanz angefochten werden konnte (ausdrücklich diesbezüglich B-3490/2007 E. 2).

E. 2.19

Die Prüfungsordnung 2022 verwendet zwar den Ausdruck "Modulprüfungen" nicht mehr. Sie sieht vor, dass zur Diplomprüfung zugelassen wird, wer bei Anmeldeschluss kumulativ über einen Hochschulabschluss, einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige in- und ausländische Qualifikation verfügt (Ziff. 3.31 PO 2022 Bst. a), den Branchenabschluss aufgrund der von der Trägerschaft definierten Anforderungen oder eine gleichwertige Qualifikation (Bst. b) sowie mindestens vier Jahre Fachpraxis mit mindestens 4'600 produktiven Arbeitsstunden vorweisen kann (Bst. c) und über keinen Eintrag im Zentralstrafregister verfügt, welcher Zweifel an der Integrität der Kandidierenden weckt (Bst. d). Die Verwendung des Begriffs "Modulprüfungen" ist indessen nicht entscheidend für die Qualifikation einer Prüfung als Modulprüfung in einem "modularen System mit Abschlussprüfung". Entscheidend ist, dass der betreffende Abschluss eine Bedingung für die Zulassung zur betreffenden Berufs- oder höheren Fachprüfung ist und dass die Trägerorganisation der betreffenden Berufs- oder höheren Fachprüfung für die Modulprüfung verantwortlich ist, indem sie den Inhalt und die Anforderungen an die Prüfung festgelegt hat oder die Prüfung durch eine von ihr bestimmte Prüfungskommission durchführen lässt (vgl. E. 2.18).

E. 2.20

Im vorliegenden Fall ist dies in Bezug auf den "Branchenabschluss" der Fall: Die Trägerorganisation hat, gestützt auf die Prüfungsordnung 2022 die dazu gehörende Wegleitung sowie das Reglement zum Branchenabschluss erlassen. Diese äussern sich zwar nicht konkret zu Inhalt und Anforderungen an die Prüfungen, welche letztlich zum Branchenabschluss führen. Die Wegleitung zur Prüfungsordnung 2022 sieht indessen vor, dass die Prüfungskommission für den summativen Leistungsnachweis und für die Bewertung des Branchenabschlusses als Ganzes zuständig ist, während EXPERTsuisse für die E-Leistungsnachweise und für die Zertifizierung, d.h. für die Ausstellung des

Zertifikats, zuständig ist (Art. 2.23 Wegleitung). Gemäss dem Reglement zum Branchenabschluss delegiert die Trägerschaft die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der E-Leistungsnachweise und des summativen Leistungsnachweises an den "Ausschuss-Branchenabschluss-Wirtschaftsprüfung", der aus Personen aus Mitgliedunternehmen, welche in der Prüfungskommission oder dem Lenkungsausschuss vertreten sind, und Personen von EXPERTsuisse gebildet wird (Art. 2.14 Reglement). Das Reglement zum Branchenabschluss bezeichnet den Branchenabschluss denn auch ausdrücklich als Zwischenabschluss auf dem Weg zur eidgenössischen Prüfung "dipl. Wirtschaftsprüferin / dipl. Wirtschaftsprüfer" (vgl. Art. 1.12 Reglement). Auch der "Branchenabschluss" gemäss der Prüfungsordnung 2022 und der dazu gehörigen Wegleitung und dem Reglement zum Branchenabschluss ist daher als Modulprüfung im Sinn der dargelegten bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. B-3490/2007 E. 2) einzustufen, für welche die Trägerorganisation der höheren Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer verantwortlich ist und deren Ergebnis daher auf Beschwerde hin durch die Vorinstanz auch inhaltlich zu überprüfen ist.

E. 2.21

Sowohl die Beschwerdeführerin wie auch die Beschwerdegegnerin betonen einen Zusammenhang zwischen dem von der Beschwerdegegnerin angebotenen Lehrgang und dem Branchenabschluss; die Beschwerdegegnerin, weil sie in dieser Prüfung eine eigentliche Zwischen- beziehungsweise Abschlussprüfung ihres Lehrgangs sieht und die Beschwerdeführerin, weil sie darauf hinweist, dass der Besuch des Lehrgangs der Beschwerdegegnerin keineswegs freiwillig sei, sondern nur den Studenten dieses Lehrgangs die Anmeldung zum Branchenabschluss und damit indirekt die Zulassung zur höheren Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer möglich sei. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht bei Berufs- und höheren Fachprüfungen kein rechtlicher Zusammenhang zwischen allfälligen Vorbereitungskursen und der Prüfung selbst (vgl. Urteile des BVGer B-4393/2022 vom 4. Juni 2024 E. 4.4, B-3564/2013 vom 7. August 2014 E. 5.1 und B-241/2013 vom 22. April 2013 E. 4.6 m.w.H.). Der Besuch von vorbereitenden Kursen ist insofern freiwillig und unabhängig von den eidgenössischen Prüfungen. Die vorbereitenden Kurse werden von kantonalen Bildungsinstitutionen, Bildungszentren, von Berufsverbänden oder privaten Bildungsanbietern durchgeführt. Sie sind staatlich nicht reglementiert und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht. Die anwendbare Prüfungsordnung stellt keinen rechtlichen Zusammenhang zwischen dem von der Beschwerdegegnerin angebotenen Lehrgang und der Zulassung zur höheren Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer her. Dies entspricht der Rechtsordnung und der ständigen Rechtsprechung. Sofern die Trägerorganisation beabsichtigen sollte, in einer künftigen Änderung ihrer Prüfungsordnung zugunsten des kommerziellen Interesses der Beschwerdegegnerin am Absatz ihrer Lehrgänge einen derartigen Zusammenhang herzustellen, indem sie statt die von ihr selbst organisierte und verantwortete Zwischenprüfung eine von der Beschwerdegegnerin abgenommene Abschlussprüfung ihres privat angebotenen Lehrgangs zur Zulassungsvoraussetzung erklärt, würde dies einen offensichtlichen Missbrauch der der Trägerorganisation übertragenen Bundesaufgabe darstellen, und es ist zu erwarten, dass die Vorinstanz einer derartigen Änderung ihre Genehmigung versagen würde.

E. 2.22

Im Unterschied zu End- oder Teilverfügungen sind Zwischenverfügungen, soweit sie nicht die Zuständigkeit oder Ausstandsbegehren betreffen (vgl. Art. 45 VwVG), nur selbständig mit Beschwerde anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde gegen die Zwischenverfügung sofort einen Endentscheid herbeiführt und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 46 Abs. 1 Bst. a und b VwVG). Andernfalls können Zwischenverfügungen nur mit Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden (Art. 46 Abs. 2 VwVG). Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, ein nicht wiedergutzumachender Nachteil sei offensichtlich: Sie solle für die Dauer von drei Jahren von den Leistungsnachweisen ausgeschlossen werden. Während dieser Zeit könne sie folglich den Branchenabschluss nicht bestehen und damit nicht zur eidgenössischen Fachprüfung zugelassen werden. Sie habe daher ein schutzwürdiges Interesse, die angefochtene Verfügung bereits heute und nicht erst in drei Jahren anzufechten. Zudem habe sie alle für den Branchenabschluss notwendigen Leistungsnachweise abgelegt. Eine Bewertung des Branchenabschlusses sei daher ohne weiteres möglich und es bestünde Klarheit, ob das weitere Studium in Angriff genommen werden könne oder nicht. Werde die Beschwerde gutgeheissen, könne somit sofort ein Endentscheid herbeigeführt werden, weshalb auch aus diesem Grund eine anfechtbare (Zwischen-)Verfügung vorliege. Es ist gerichtsnotorisch, dass eine bestandene höhere Fachprüfung, insbesondere für Wirtschaftsprüfer, sich in einer sofortigen lohnmassigen Verbesserung niederschlägt (vgl. BVGE 2007/12). Die Aussicht, eine Modulprüfung ein Jahr später nochmals kostenfällig ablegen zu müssen und daher frühestens ein Jahr später die Abschlussprüfung absolvieren zu können, stellt daher offensichtlich einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil dar. Dies gilt umso mehr, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Beschwerdeführerin gemäss dem in Frage stehenden Entscheid der Erstinstanz sogar erst drei Jahre später zur Wiederholung antreten könnte und dann auch noch alle anderen, von ihr bereits abgelegten und bestandenen Leistungsausweise wiederholen müsste.

E. 2.23

Zusammenfassend ergibt sich, dass der "Branchenabschluss" gemäss der Prüfungsordnung 2022 und der dazu gehörigen Wegleitung als Modulprüfung im Sinn der dargelegten bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anzusehen ist. Der Entscheid der Erstinstanz, wonach die Beschwerdeführerin diesen Branchenabschluss nicht bestanden habe, ist daher als Zwischenverfügung im Hinblick auf die Zulassung zur höheren Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer einzustufen. Da diese Zwischenverfügung für die Beschwerdeführerin offensichtlich einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann, ist sie gestützt auf Art. 36 Abs. 1 BBV i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Bst. b BBG bei der Vorinstanz anfechtbar.

E. 2.24

Die Vorinstanz ist daher zu Unrecht auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Auch wenn im Zeitpunkt des Nichteintretensentscheides alle übrigen Sachurteilsvoraussetzungen für eine materielle Behandlung der Beschwerde durch die Vorinstanz gegeben waren, ist nicht restlos klar, ob dies immer noch der Fall ist, da die Beschwerdeführerin Dispositiv-Ziff. 2 des vorinstanzlichen Nichteintretensentscheids nicht angefochten hat und daher der einbezahlte Kostenvorschuss in der Zwischenzeit möglicherweise zurückerstattet wurde. Sollte dies der Fall sein, so müsste es der Vorinstanz

unbenommen sein, vor der materiellen Behandlung der Beschwerde erneut einen Kostenvorschuss einzuverlangen und erst dann die Sache materiell zu behandeln oder, sofern der Kostenvorschuss nicht fristgerecht bezahlt würde, aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz ist daher gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Dispositiv-Ziff. 1 und 3 des Nichteintretensentscheids der Vorinstanz vom 6. Februar 2025 sind aufzuheben und die Sache ist zur Weiterführung des Verfahrens in diesem Sinn an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz die zuständige Rechtsmittelinstanz ist, um über die Beschwerde gegen den Entscheid des Ausschusses vom 28. August 2024 zu entscheiden. Da der Ausschuss mit seinem Beschluss vom 7. Februar 2025 diesen Entscheid bestätigt hat, ist die Vorinstanz auch zuständig, um über eine Beschwerde gegen diesen Beschluss, und damit über die als Sprungbeschwerde direkt beim Bundesverwaltungsgericht erhobene Beschwerde, zu entscheiden. Wie dargelegt, steht die Bestimmung im Reglement zum Branchenabschluss, welche den Ausschuss als zuständige Rechtsmittelinstanz für die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide über das Nichtbestehen des Branchenabschlusses als Ganzes bezeichnet, im Widerspruch zum höherrangigen Recht. Nicht der Ausschuss, sondern die Vorinstanz selbst wäre die zuständige Rechtsmittelinstanz für die Behandlung der beim Ausschuss eingegangenen Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 27. September 2024 gewesen, so dass der Ausschuss über diese Beschwerde richtigerweise nicht selbst hätte entscheiden dürfen, sondern sie der Vorinstanz als der zuständigen Rechtsmittelbehörde hätte überweisen müssen (vgl. Art. 8 Abs. 1 VwVG). Diese Gesichtspunkte wird die Vorinstanz bei der materiellen Beurteilung zu berücksichtigen haben; für die Frage ihrer Zuständigkeit zum Entscheid über die Sprungbeschwerde sind sie dagegen nicht relevant. Die Sprungbeschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Ausschusses vom 7. Februar 2025 ist daher gutzuheissen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist, und die Sache ist zuständigkeitshalber an die Vorinstanz zu überweisen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang gilt die Beschwerdeführerin als überwiegend obsiegende Partei, weshalb ihr nur sehr reduzierte Kosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dass auf die gleichzeitig erhobene Sprungbeschwerde nur teilweise - soweit überhaupt - eingetreten wird, hat nur geringfügigen Einfluss auf die Verfahrenskosten, da die Beschwerden bereits am Anfang des Verfahrens vereinigt worden sind und die Behandlung der Sprungbeschwerde daher keinen nennenswerten zusätzlichen Aufwand für das Gericht verursacht hat. Die Beschwerdegegnerin hat sich von sich aus im vorliegenden Verfahren als Beschwerdegegnerin konstituiert und eigene Begehren gestellt. Sie gilt daher als überwiegend unterliegende Partei, so dass ihr im entsprechenden Umfang Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Vorinstanzen haben keine Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 5

Als überwiegend obsiegende Partei hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Kosten und

Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008, [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 Abs. 1 VGKE). Parteikosten sind dann als notwendig zu betrachten, wenn sie zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unerlässlich erscheinen (vgl. BGE 131 II 200 E. 7.2). Der für Parteientschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht anrechenbare Stundenansatz für Anwälte beträgt höchstens Fr. 400.- ohne Mehrwertsteuer (Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die Beschwerdeführerin ist im vorliegenden Verfahren anwaltlich vertreten und hat eine Kostennote eingereicht, worin eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 11'913.65 inkl. Mehrwertsteuer geltend gemacht wird, davon Fr. 7'241.55 für die Beschwerdeführerin und das vorliegende Beschwerdeverfahren. Der angewandte Stundensatz ist für diese Art Verfahren etwas höher als nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts üblich, doch hält er sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Es fällt auf, dass die Beschwerdegegnerin die Honorarnote nicht kritisiert und für sich selbst eine bedeutend höhere Parteikostenentschädigung, basierend auf einem noch viel höheren Stundenansatz, beantragt. Angesichts der ungewöhnlichen, komplexen Fragestellung ist der etwas hohe Stundenansatz daher ausnahmsweise nicht zu reduzieren. Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs ist der Beschwerdeführerin daher eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 4'800.- zu Lasten der Beschwerdegegnerin (vgl. Art. 64 Abs. 2 VwVG) zuzusprechen.

E. 6

Nach Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Unter diesen Ausschlussgrund fallen Prüfungsergebnisse im eigentlichen Sinn, aber auch alle anderen Entscheide, die sich auf eine Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten oder die Eignung eines Kandidaten beziehen (vgl. BGE 147 I 73 E. 1.2.1 und 138 II 42 E. 1.1, je mit weiteren Hinweisen). Wenn andere Entscheide im Zusammenhang mit einer Prüfung strittig sind, insbesondere solche organisatorischer oder verfahrensrechtlicher Natur, bleibt das Rechtsmittel zulässig (vgl. BGE 147 I 73 E. 1.2.1; Urteil des BGer 2C_636/2024 vom 4. Juni 2025 E. 1.1.3 m.w.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.